

Richtlinie der Stadt Lohne zur Förderung des Wohnungsbaues für Familien

1. Die Stadt Lohne fördert den Bau von eigengenutzten Wohnhäusern für Familien mit Kindern durch Zuschüsse zum Kaufpreis. Die Vergünstigungen gelten für Wohnbaugrundstücke im Eigentum der Stadt Lohne.
2. Der Kauf städtischer Grundstücke durch Familien wird durch Zuschüsse auf den zu zahlenden Kaufpreis gefördert. Die Zuschüsse betragen für jedes Kind von Familien bzw. Alleinerziehenden 6 % des Grundstückskaufpreises. Die Kaufpreismäßigung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages geltend gemacht werden.

Die Förderung beträgt maximal 7.000 €.

3. Der Kauf städtischer Erbbaugrundstücke durch die Erbbauberechtigten wird ebenfalls durch Zuschüsse auf den zu zahlenden Kaufpreis gefördert. Die Zuschüsse betragen für jedes Kind von Familien bzw. Alleinerziehenden 3 % des Grundstückskaufpreises. Die Kaufpreismäßigung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages geltend gemacht werden. Die Förderung beträgt maximal 3.500 €.
4. Die Stadt Lohne ermöglicht den Bauplatzbewerbern als Alternative zum Ankauf eines Wohnbaugrundstückes auch die Einräumung eines Erbbaurechts über mindestens 75 Jahre, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Erwerbs durch den Erbbauberechtigten.

Je Baugebiet beträgt die Zahl der Erbbaugrundstücke maximal 60 % der zu veräußernden Grundstücke – der Verwaltungsausschuss kann hiervon Abweichungen zulassen. Der Erbbauzinssatz wird auf 3 % des Verkaufspreises festgesetzt.

5. Die Förderungen werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Antragsberechtigt sind Familien bzw. Alleinerziehende, die die Einkommensgrenzen in Höhe von monatlich netto 2.600 € mit einem Kind, 2.950 € mit zwei Kindern und 3.300 € mit drei Kindern und für jedes weitere Kind zuzüglich 350 € nicht überschreiten und kein Wohneigentum besitzen. Kinder werden berücksichtigt, soweit sie zum Haushalt der Antragsteller gehören und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bis zum 31.12.2021 (Abschluss des Kaufvertrages) gelten die bisherigen Einkommensgrenzen und Förderbeträge.

Als Einkommen gelten alle Nettoeinnahmen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit, aus gesetzlichen Regelungen (z.B. Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld ab 300,00 €, Unterhaltshilfe, BAföG, Ausbildungsvergütung, Renten) und aus Vermietung und Verpachtung im letzten Kalenderjahr vor der Antragstellung. Nicht berücksichtigt werden u. a. das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld und Unfallgrundrenten. Die Einnahmen sind nachzuweisen. Familienangehörige mit eigenem Einkommen brauchen bei der Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenzen nicht berücksichtigt zu werden.

6. Die am 01.05.1994 in Kraft getretene und zuletzt bis zum 31.12.2021 befristete Richtlinie wird bis zum 31.12.2025 verlängert.

Lohne, den 14.12.2022

Dr. Voet
Bürgermeisterin

(Siegel)